

Berlin, 11. Januar 2021

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-591
Telefax 030 590099-491

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Andrea Hideg
Außenwirtschaft
andrea.hideg@bga.de

Außenwirtschaft

Musterantworten – EU-Konsultation zu globalen Lieferketten und nachhaltiger Unternehmensführung

1. Hintergrund

2. Hinweise

3. Musterantworten

- 3.1. Abschnitt I: Notwendigkeit und Ziele einer EU-Maßnahme für nachhaltige Corporate-Governance
- 3.2. Abschnitt II: Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung - Interessen der Interessenträger
- 3.3. Abschnitt III: Verbindliche Sorgfaltspflicht
- 3.4. Abschnitt IV: Weitere Bestandteile einer nachhaltigen Corporate Governance
- 3.5. Abschnitt V: Auswirkungen möglicher Maßnahmen

1. Hintergrund

Wie mit BGA A-Report 13/2020 mitgeteilt, führt die Europäische Kommission noch bis zum 8. Februar 2021 eine öffentliche Konsultation zu globalen Lieferketten und nachhaltiger Unternehmensführung durch. Da der [Bericht des Europäischen Parlaments "mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen"](#) vorschlägt, dass ein europäisches Due Diligence-Gesetz alle Unternehmen betreffen sollte, und ein Gesetzesentwurf für das 2. Quartal 2021 erwartet wird, rufen wir insbesondere die Mitgliedsunternehmen zur Teilnahme an der Konsultation auf. Nutzen Sie die Chance, dieses Gesetzesvorhaben aus Ihrer Sicht zu beurteilen!

2. Hinweise

Voraussetzung zur Teilnahme an der Konsultation ist ein Konto beim EU Login. Das Konto unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse können Sie [hier](#) einrichten.

Anschließend können Sie [hier](#) an der öffentlichen Konsultation der Kommission teilnehmen. Ihre Antworten im Online-Fragebogen können Sie anonym oder zur Veröffentlichung hinterlegen.

Im Folgenden geben wir Ihnen für relevante Abschnitte Musterantworten (gelb markiert), die Sie bei Bedarf gern übernehmen können.

3. Musterantworten

3.1. Abschnitt I: Notwendigkeit und Ziele einer EU-Maßnahme für nachhaltige Corporate-Governance

Die Fragen 1 und 2, die der Einholung von Meinungen zur Notwendigkeit und den Zielen von EU-Maßnahmen dienen, waren bereits in sehr ähnlicher Form in der öffentlichen Konsultation zur neuen Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen Anfang 2020 enthalten. Die Kommission prüft die entsprechenden Antworten derzeit. Um ein möglichst breites Spektrum von Interessenträgern zu erreichen, sind diese Fragen nun in der vorliegenden Konsultation erneut enthalten, wobei auch die beiden Studien über die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette sowie über die Pflichten der Unternehmensleitung und nachhaltige Corporate-Governance berücksichtigt wurden.

Frage 1: Von den Unternehmen wird erwartet, dass die Interessen von Interessenträgern wie Arbeitnehmern, Kunden usw. gebührend berücksichtigt werden. In den letzten Jahren erfolgte eine Ausweitung dieser Interessen auf Themen wie Menschenrechtsverletzungen, Umweltverschmutzung und Klimawandel. Sind Sie der Ansicht, dass Unternehmen und die Mitglieder der Unternehmensleitung diese Interessen bei Unternehmensentscheidungen neben den finanziellen Interessen der Aktionäre in einem Umfang berücksichtigen sollten, der über das derzeit im EU-Recht Verlangte hinausgeht?

Ja, ein stärker ganzheitlich geprägter Ansatz dürfte eine optimale soziale, ökologische sowie wirtschaftliche/finanzielle Leistung begünstigen.

Ja, denn diese Themen sind auf lange Sicht für die Finanzergebnisse des Unternehmens relevant.

Nein, Unternehmen und die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten diese Art von Interessen nicht berücksichtigen.

Weiß nicht.

Bitte begründen Sie Ihre Antwort:

Unternehmen berücksichtigen häufig bereits soziale und ökologische Aspekte. Diese Antwort sollte jedoch nicht zu der Annahme führen, dass eine neue Regelung zur Sorgfaltspflicht erforderlich ist. Darüber hinaus sind wir auch nicht der Meinung, dass dies auf rechtlich verbindliche Weise geschehen sollte. Leider drängen die begrenzten Antwortmöglichkeiten die Befragten dazu, diesen Gedanken entweder abzulehnen oder mit der Gesetzgebung übereinzustimmen. Darüber hinaus ist die Fragestellung derart gewählt, dass Unternehmen ohne Aktionäre – und somit vermutlich ein Großteil der europäischen KMU – ausgeschlossen werden

Seit vielen Jahren berücksichtigen Unternehmen neben den finanziellen Interessen der Aktionäre auch die Interessen diverser Stakeholder, nicht nur, weil dies eine an sie gestellte Erwartung ist, sondern weil sie darin auch einen Wert für die finanzielle Lage des Unternehmens sehen. Es ist eine falsche Annahme, dass Unternehmen ausschließlich den Shareholder-Value priorisieren oder dass die Schaffung von Shareholder-Value zwangsläufig im Widerspruch zu einem stakeholderorientierten Ansatz steht. Dies ist oft Teil der CSR-/Nachhaltigkeitspraktiken von Unternehmen, die durch ihren freiwilligen Charakter über das hinausgehen, was gesetzlich vorgeschrieben ist.

Unternehmen und ihre Vorstände müssen sich die Flexibilität bewahren, diese einzelnen Stakeholder-Interessen auszubalancieren, da sie je nach Situation

oft nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden können, da dies sonst zu widersprüchlichen Ansätzen führen würde. Gesetzliche Vorgaben würden die Entscheidungsfindung in den Vorständen potenziell stören, da je nach Situation (z. B. Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, Fusion oder Spaltung) nicht alle Interessen der Stakeholder von Unternehmen vollständig miteinander vereinbar sind.

Frage 2: Eine Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte, Soziales und Umwelt erfordert von den Unternehmen die Einführung fortlaufender Verfahren zur Ermittlung von Risiken für und negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit und Umwelt sowie zur Verhütung, Minderung und Berücksichtigung solcher Risiken und Auswirkungen bei ihren Tätigkeiten und in ihrer Wertschöpfungskette.

In der Umfrage, die im Zusammenhang mit der Studie über Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durchgeführt wurde, sprach sich ein breites Spektrum von Befragten für eine Änderung der Politik aus, wobei generell die Einführung einer verbindlichen Sorgfaltspflicht auf EU-Ebene bevorzugt wurde. Sind Sie der Ansicht, dass ein EU-Rechtsrahmen für die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette ausgearbeitet werden sollte, um negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt entgegenzuwirken?

Ja, ein EU-Rechtsrahmen ist erforderlich.

Nein, es dürfte ausreichen, sich darauf zu konzentrieren, die Unternehmen zur Befolgung der bestehenden Leitlinien und Standards aufzufordern.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Weiß nicht.

Erläutern Sie dies bitte:

Die Europäische Kommission sollte keinen Vorschlag für eine verpflichtende Sorgfaltsprüfung vorlegen. Die europäische Wirtschaft bekennt sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Menschenrechte. Die europäische Wirtschaft ist bereits seit vielen Jahren sehr aktiv in der Wahrnehmung ihrer CSR- und Nachhaltigkeitsaktivitäten. So haben neben den vielen Brancheninitiativen viele Unternehmen konkrete Maßnahmen ergriffen, um die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als Teil ihrer CSR-/Nachhaltigkeitsstrategie umzusetzen. Dadurch genießen die Unternehmen einen sehr guten Ruf in Bezug auf ihr Engagement über die Landesgrenzen hinaus. Europäische Arbeitgeber sind bei Arbeitnehmern in aller Welt sehr beliebt und gelten als besonders attraktiv. Studien bestätigen, dass Unternehmen durch ihre Präsenz vor Ort wesentliche Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung an ausländischen Standorten leisten ("Nachhaltigkeit durch Präsenz - Beiträge deutscher Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung an internationalen Standorten", Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult GmbH).

Der Plan eines Gesetzes zur Lieferkette für alle Unternehmen ist schlichtweg nicht umsetzbar. Die UN/OECD-Standards legen explizit fest, dass keine Haftung aufgrund von Geschäftsaktivitäten entsteht. In den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen heißt es (Teil II Allgemeine Grundsätze, Punkt 12, zweiter Satz): "Hiermit soll die Verantwortung aber nicht von dem Verursacher eines negativen Effekts auf das Unternehmen verlagert werden, mit dem der Verursacher eine Geschäftsbeziehung unterhält." In den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) heißt es (UNGP 22, Kommentar, dritter Absatz): "Wenn nachteilige Auswirkungen eingetreten sind, die das Unternehmen nicht verursacht oder zu denen es nicht beigetragen hat, die aber durch eine Geschäftsbeziehung direkt mit seiner Geschäfts-

tätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, erfordert die Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte nicht, dass das Unternehmen selbst für Abhilfe sorgt ...". Forderungen an Unternehmen wie "Standards in der gesamten Produktionskette vom Baumwollfeld bis zum Kleiderbügel zu garantieren" sind völlig unrealistisch. Einige große Unternehmen haben über 100.000 direkte Lieferanten ("Tier 1"), die weiteren vorgelagerten Lieferantenebenen umfassen Millionen von Unternehmen.

Die EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet Unternehmen von öffentlichem Interesse bereits zur Offenlegung von Informationen über die von ihnen verfolgte Politik in Bezug auf Umweltschutz, soziale Verantwortung und Behandlung von Mitarbeitern, Achtung der Menschenrechte, Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Vielfalt in den Unternehmensvorständen. Im Jahr 2017 hat die EU auch Sorgfaltsregeln rund um Konfliktmineralien verabschiedet, zuletzt im Rahmen der Exportkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, und erwägt nun die baldige Verabschiedung von Sorgfaltsregeln rund um die Abholzung von Wäldern.

In einer Zeit, in der sich die Wertschöpfungsketten aufgrund der COVID-19-Krise ohnehin sehr beansprucht sind, könnte die Einführung eines weiteren Gesetzes in naher Zukunft es Unternehmen erschweren, wichtige Lieferketten in der Erholungsphase effektiv zu sichern, neu zu gestalten oder wieder aufzubauen. Eine mögliche Gesetzgebung müsste dies berücksichtigen und ebenso die langfristigen strukturellen Veränderungen der globalen Wertschöpfungsketten, die durch COVID-19 angestoßen wurden, in Betracht ziehen.

Frage 3: Wenn Sie der Ansicht sind, dass ein EU-Rechtsrahmen ausgearbeitet werden sollte, geben Sie bitte an, welche der folgenden möglichen Vorteile einer verbindlichen Sorgfaltspflicht in der EU für Sie wichtig sind (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich).

- Gewährleistung, dass Unternehmen sich ihrer negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Soziales und Umwelt und der Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen, anderen sozialen Aspekten und der Umwelt bewusst sind und besser in der Lage sind, diese Risiken und Auswirkungen zu mindern
- Wirksamer Beitrag zu einer nachhaltigeren Entwicklung, auch in Nicht-EU-Ländern
- Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, da verhindert wird, dass einige Unternehmen als Trittbrettfahrer von den Bemühungen der anderen profitieren
- Mehr Rechtssicherheit, wie Unternehmen ihren Auswirkungen - auch in ihrer Wertschöpfungskette - begegnen sollen
- Ein nicht verhandelbarer Standard würde den Einfluss von Unternehmen in der Wertschöpfungskette steigern
- Harmonisierung, um eine Fragmentierung in der EU angesichts der Unterschiede bei den neuen nationalen Vorschriften zu vermeiden
- KMU hätten bessere Chancen, Teil der EU-Lieferketten zu werden
- Sonstiges

Falls Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, machen Sie bitte nähere Angaben:

Die Europäische Kommission sollte keine Verordnung über globale Wertschöpfungs-/Lieferketten erlassen. Sollte dennoch eine Verordnung

erarbeitet werden, muss dringend auf eine innereuropäische Harmonisierung geachtet werden, um ein Level Playing Field zu schaffen.

Frage 3a: Nachteile

Bitte geben Sie an, welche der folgenden möglichen Risiken/Nachteile im Zusammenhang mit der Einführung einer verbindlichen Sorgfaltspflicht in der EU für Sie von größerer Bedeutung sind (Zutreffendes ankreuzen/Mehrfachauswahl möglich).

- Höhere Verwaltungskosten und verfahrensmäßige Belastung
- Bestrafung kleinerer Unternehmen mit geringeren Ressourcen
- Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten, für die keine solche Pflicht gilt
- Haftung für Schäden, die das EU-Unternehmen nicht kontrollieren kann
- Weniger Aufmerksamkeit für die Kerntätigkeiten des Unternehmens, was zu einer höheren Personalfuktuation und einer negativen Aktienkursentwicklung führen könnte
- Schwierigkeiten für Käufer, geeignete Lieferanten zu finden, was zu Lock-in Effekten (z. B. Exklusivitätszeitraum/No-Shop-Klausel) führen und sich auch negativ auf die Geschäftsentwicklung der Lieferanten auswirken könnte
- Abkehr von Risikomärkten, was sich nachteilig auf die lokale Wirtschaft auswirken könnte
- Sonstiges

Falls Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, machen Sie bitte nähere Angaben:

Eine mögliche zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für globale Wertschöpfungs-/Zulieferketten. Die Menschenrechtssituation ist häufig herausfordernd: Fast zwei von drei Arbeitnehmern weltweit sind im informellen Sektor tätig (62%) und wichtige Staaten haben nicht einmal die acht ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert. Ein Lieferkettengesetz würde vor diesem Hintergrund die Bemühungen von Regierungen konterkarieren, Unternehmen zu Engagement und Investitionen in Entwicklungsländern zu bewegen. Unternehmen würden sich aus Staaten mit einer schwierigen Menschenrechtslage zurückziehen ("cut and run" statt "stay and behave"). Der globale Handel würde dramatisch geschädigt, viele Beschäftigte in Entwicklungs- und Schwellenländern würden ihren Arbeitsplatz verlieren und KMU aus diesen Ländern wäre der Zugang zu globalen Lieferketten versperrt. Es ist wichtig, positive Maßnahmen auf lokaler Ebene in Entwicklungs- und Schwellenländern zu ergreifen, da 80% der Arbeitnehmer von globalen Lieferketten überhaupt nicht betroffen sind.

3.2. Abschnitt II: Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung - Interessen der Interessenträger

In allen Mitgliedstaaten sieht der derzeitige Rechtsrahmen vor, dass ein Unternehmensleiter im Interesse des Unternehmens zu handeln hat (Sorgfaltspflicht). Im Recht der meisten Mitgliedstaaten ist jedoch nicht klar definiert, was dies bedeutet. Mangelnde Klarheit trägt wohl zu kurzfristigem Denken und einer engen Auslegung der Sorgfaltspflicht dahingehend bei, dass der Schwerpunkt in erster Linie auf den finanziellen Interessen der Aktionäre liegen sollte. Dies kann auch dazu führen, dass die Interessen der Interessenträger unberücksichtigt bleiben, obwohl diese Interessenträger eventuell auch zum langfristigen Erfolg, zur Widerstandsfähigkeit und zur Zukunftsfähigkeit des Unternehmens beitragen.

Frage 5: Welche der folgenden Interessen erachten Sie für den langfristigen Erfolg und die Widerstandsfähigkeit von Unternehmen als relevant?

die Interessen der Aktionäre

relevant

die Interessen der Arbeitnehmer

relevant

die Interessen der Arbeitnehmer in der Lieferkette des Unternehmens

relevant

die Interessen der Kunden

relevant

die Interessen von Personen und Gemeinschaften, die von der Tätigkeit des Unternehmens betroffen sind

relevant

die Interessen von Personen und Gemeinschaften, die von der Lieferkette des Unternehmens betroffen sind

relevant

die Interessen der lokalen und globalen natürlichen Umwelt, einschließlich des Klimas

relevant

die voraussichtlichen langfristigen Folgen einer Entscheidung (über 3-5 Jahre hinaus)

relevant

die Interessen der Gesellschaft (bitte näher erläutern)

relevant

sonstige Interessen (bitte näher erläutern)

Ich weiß nicht/habe keine Meinung dazu

die Interessen der Gesellschaft, bitte näher erläutern:

Wohlstand, Nachhaltigkeit, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

sonstige Interessen, bitte näher erläutern:

-

Frage 6: Sollten Mitglieder der Unternehmensleitung Ihrer Ansicht nach gesetzlich verpflichtet sein, (1) die Interessenträger des Unternehmens und deren Interessen zu ermitteln, (2) die Risiken für das Unternehmen im Hinblick auf die Interessenträger und deren Interessen - auch auf lange Sicht - zu steuern und (3) die Chancen auszuloten, die sich aus der Förderung der Interessen der Interessenträger ergeben?

Ermittlung der Interessenträger des Unternehmens und ihrer Interessen

Ich stimme überhaupt nicht zu

Steuerung der Risiken für das Unternehmen im Hinblick auf die Interessenträger und deren Interessen, auch auf lange Sicht

Ich stimme überhaupt nicht zu

Ausloten der Möglichkeiten, die sich aus der Förderung der Interessen der Interessenträger ergeben

Ich stimme überhaupt nicht zu

Erläutern Sie dies bitte:

Es ist überflüssig, die Wahrnehmung von Unternehmensinteressen gesetzlich vorzuschreiben, das Unternehmen tut dies ohnehin aus seinem eigenen Interesse heraus. Die Pflichten der Geschäftsführung lassen sich nicht auf

eine Checklistenformel runterbrechen, wie es die beiden vorangegangenen Fragen nahelegen, sondern durch breit angelegte Prinzipien, die dem Unternehmen Flexibilität bieten, um in der Gegenwart und auf lange Sicht zu ermitteln, welche der Stakeholder-Interessen es entsprechend seiner Tätigkeit, Struktur, Art und Größe berücksichtigen sollte.

Außerdem ist es nicht gerechtfertigt zu glauben, dass Unternehmen einen erschöpfenden Überblick über alle Interessen ihrer Stakeholder haben können. Es gibt keine Definition des Begriffs "Stakeholder", und aufgrund der Besonderheit eines jeden Unternehmensumfelds kann dafür auch keine vernünftige Definition gefunden werden. Wir sind der Überzeugung, dass jegliche rechtliche Konsequenzen, die an diesen Begriff geknüpft sind, für Unternehmen höchst problematisch und gefährlich wären.

Frage 7: Sollten Mitglieder der Unternehmensleitung Ihrer Ansicht nach gesetzlich verpflichtet sein, angemessene Verfahren und gegebenenfalls messbare (wissenschaftlich fundierte) Ziele festzulegen, um sicherzustellen, dass mögliche Risiken und negative Auswirkungen auf die Interessenträger, d. h. Auswirkungen auf Menschenrechte, Soziales, Gesundheit und Umwelt, ermittelt, verhindert und behoben werden?

- Ich stimme uneingeschränkt zu
- Ich stimme in gewissem Maße zu
- Ich stimme eher nicht zu
- Ich stimme überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht
- Ich habe keine Meinung dazu

Erläutern Sie dies bitte:

Die grundsätzlichen Aufgaben des Vorstandes sind gesetzlich zu regeln und werden auch überall gesetzlich geregelt. Detaillierte Vorgaben und Compliance-Verfahren darf der Gesetzgeber jedoch nicht vorgeben, da diese sehr stark vom konkreten Bedarf und Größe der Unternehmen abhängen und die Anforderungen je nach Branche und Unternehmenszweck sehr unterschiedlich sind. Allgemeine gesetzliche Vorgaben würden daher nur zu zusätzlicher Bürokratie führen, die unabhängig von den Folgen der Corona-Pandemie die Unternehmen zusätzlich belasten würden.

Frage 8. Sind Sie der Ansicht, dass Mitglieder der Unternehmensleitung die Interessen aller Interessenträger gegeneinander abwägen sollten, anstatt sich auf kurzfristige finanzielle Interessen der Anteilseigner zu konzentrieren, und dass dies im Rahmen der Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung eindeutig gesetzlich geregelt werden sollte?

- Ich stimme uneingeschränkt zu
- Ich stimme in gewissem Maße zu
- Ich stimme eher nicht zu
- Ich stimme überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht
- Ich habe keine Meinung dazu

Bitte erläutern Sie dies oder nehmen Sie dazu Stellung:

Es liegt im ureigenen Interesse des Unternehmens, die Interessen der Aktionäre und die langfristigen Interessen des Unternehmens gleichermaßen

zu berücksichtigen. Eine gesetzliche Regelung ist daher nicht erforderlich. Nationale Gesetze zu den Pflichten von Geschäftsführern beinhalten die Pflicht, alle vorhersehbaren Risiken zu berücksichtigen, auch solche, die die Nachhaltigkeit betreffen. Nachhaltigkeit ist also bereits im nationalen Gesellschaftsrecht verankert. Es sollte nicht Aufgabe des EU-Rechts sein, zu bestimmen, welche Interessen zu berücksichtigen sind und wie sie zu bewerten sind. Stattdessen könnten Leitlinien eines der Instrumente sein, die den Geschäftsführern helfen, die relevanten Interessen (der Gesellschaft und der Stakeholder) besser zu erkennen und in die Strategien und Entscheidungen der Unternehmen einzubeziehen. In der Annahme, dass mit „Anteilseignern“ Aktionäre gemeint sind, verkennt dies darüber hinaus die europäische Realität, in der die meist verbreitete Unternehmensform Gesellschaften mit beschränkter Haftung und somit KMU sind.

Frage 9: Worin könnten eventuelle Risiken bestehen, sollte die Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung wie in Frage 8 beschrieben eindeutig gesetzlich geregelt werden?

Die Risiken liegen in einer Einschränkung der unternehmerischen Freiheit und in der Tatsache, dass weniger unternehmerische Risiken eingegangen werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass Chancen, die zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Wohlstand führen, nicht genutzt werden. Ein gesetzgeberischer Eingriff würde sich wahrscheinlich negativ auf mehrere Grundprinzipien unseres marktwirtschaftlichen Modells auswirken, nämlich die Freiheit des Unternehmertums und die Eigentumsrechte, und ein langjähriges und fein abgestimmtes Gleichgewicht in den nationalen Systemen der Unternehmensführung stören. Die EU-Maßnahmen könnten weitere kontraproduktive Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen haben:

- Unbegrenzte und diffuse Geschäftsführerhaftung, bei der Geschäftsführer per Gesetz verpflichtet sind, die Interessen ihrer Stakeholder auszugleichen, wird unweigerlich zu Stakeholder-Konflikten und Blockaden führen, die wiederum zu Risikoaversion und weniger unternehmerischem Handeln führen können;
- Diese Interessenkonflikte könnten auch die Anreize für Investoren verringern, Unternehmen Risikokapital zur Verfügung zu stellen, einschließlich First Mover und andere, die Risikokapital benötigen, um in den nachhaltigen Wandel zu investieren;
- Es käme ein erheblicher Verwaltungsaufwand hinzu, der die Entscheidungsprozesse in den Unternehmen erschweren und verlangsamen würde, was sie anfälliger für Wettbewerber (auch von außerhalb der EU) machen würde.

Wie könnten diese eventuellen Risiken gemindert werden? Bitte erläutern Sie dies näher.

Indem keine detaillierten gesetzlichen Anforderungen gestellt werden.

Wird dies in Fällen, in denen die Mitglieder der Unternehmensleitung bereits heute die Interessen der Interessenträger umfassend in ihre Entscheidungen einbeziehen, auch von den Anteilseignern unterstützt? Bitte erläutern Sie dies näher.

Die Berücksichtigung der Interessen relevanter Stakeholder, z.B. der Kunden, ist eine Grundvoraussetzung für erfolgreiches unternehmerisches Handeln und liegt somit natürlich im Interesse der Stakeholder.

Frage 10: Vielen Unternehmen mangelt es an einer strategischen Ausrichtung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken, -auswirkungen und -chancen, wie in Frage 6 und 7 dargelegt. Sind Sie der Ansicht, dass diese Aspekte in der

Unternehmensstrategie, den Entscheidungen und der Aufsicht im Unternehmen berücksichtigt werden sollten?

- Ich stimme uneingeschränkt zu
- Ich stimme in gewissem Maße zu
- Ich stimme eher nicht zu
- Ich stimme überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht
- Ich habe keine Meinung dazu

Erläutern Sie dies bitte:

Es ist mittlerweile kaum noch vorstellbar, dass Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken nicht als Teil ihrer Unternehmensstrategie betrachten. Wenn dies im Einzelfall dennoch so ist, macht es Sinn, dass das Unternehmen entsprechende Maßnahmen ergreift. Allerdings ist diese Frage mit Vorurteilen behaftet. Zum einen wird behauptet, dass Unternehmen oft keine strategische Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsrisiken, -auswirkungen und -chancen haben. Wir halten diese Aussage für nicht haltbar. Nach den Umfrageergebnissen der Kommissionsstudie über die Pflichten von Unternehmensführungen gaben 75,7% der Unternehmen an, bereits eine Nachhaltigkeitsstrategie zu haben. Zweitens besteht ein großer Unterschied zwischen (1) der Entscheidung des Unternehmens selbst, solche Überlegungen in seine Strategie, Entscheidungen und Aufsicht einzubeziehen, und (2) der Einführung von Gesetzen, die eine solche Integration vorschreiben. Im Falle einer Gesetzgebung besteht ebenfalls ein großer Unterschied darin, ob dies (2a) eine nationale Gesetzgebung oder (2b) eine EU-Gesetzgebung sein sollte. Dem Gesetzgeber (EU oder national) ein Mitspracherecht bei der Definition von Strategien zu geben, würde unserem marktwirtschaftlichen Modell und den Grundlagen des Gesellschaftsrechts zuwiderlaufen. Damit würden viele Bedenken einhergehen. Wie sind in diesem Fall der Gesellschafts(gründungs)vertrag und die Verantwortlichkeiten der Gesellschafter zu definieren? Wird nicht der Kern der GmbH in Frage gestellt? Was wäre die vernünftige strategische Ausrichtung, die gesetzlich vorgeschrieben wäre?

Durchsetzung der Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung

Derzeit beschränkt sich die Durchsetzung der Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung weitgehend auf mögliche Interventionen des Vorstands, des Aufsichtsrats (sofern es ein solches separates Gremium gibt) und der Hauptversammlung der Aktionäre. Dies hat wohl zu einem engen Verständnis der Sorgfaltspflicht beigetragen, nach dem die Mitglieder der Unternehmensleitung in erster Linie im kurzfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre zu handeln haben. Darüber hinaus werden derzeit in sämtlichen Mitgliedstaaten nur selten Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten von Mitgliedern der Unternehmensleitung ergriffen.

Frage 11: Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen bestimmte Interessenträger oder Gruppen (wie Aktionäre, die einen bestimmten Prozentsatz der Stimmrechte darstellen, Arbeitnehmer, zivilgesellschaftliche Organisationen oder andere) tätig wurden, um die Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung im Namen des Unternehmens durchzusetzen? Wie viele Fälle? In welchen Mitgliedstaaten? Welche Interessenträger? Was war das Ergebnis? Bitte beschreiben Sie Beispiele:

Aus unserer Mitgliedschaft sind uns keine Fälle bekannt. Aufgrund des Mitbestimmungssystems in Deutschland und der institutionalisierten Beteiligung von

Arbeitnehmervetretern im Aufsichtsrat jedoch haben die Arbeitnehmer generell eine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand. Auch die Aktionäre haben generell im Rahmen ihrer Rechte einen Einfluss auf Unternehmensentscheidungen und üben diesen Einfluss z. B. in der Hauptversammlung auch aus.

Frage 12: Wie wirkten sich solche Durchsetzungsrechte/-maßnahmen aus? Führten sie zu einer Rechtsprechung/folgten weitere Fälle? Wenn nicht, warum? Bitte beschreiben Sie:

Aus unserer Mitgliedschaft sind uns keine Fälle bekannt. Das Beispiel der Mitbestimmung in Deutschland zeigt jedoch, dass gerade in Krisensituationen die Beteiligung der Mitarbeiter an der Kontrolle der Unternehmensleitung dazu führt, dass z.B. wichtige Restrukturierungsmaßnahmen im Konsens durchgeführt und besser an die Belegschaft kommuniziert werden können.

Frage 13: Sollten Interessenträger, wie z. B. Arbeitnehmer und die von der Tätigkeit des Unternehmens betroffene Umwelt oder Personen, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen vertreten werden, Ihrer Ansicht nach bei der Durchsetzung der Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung einbezogen werden?

- Ich stimme uneingeschränkt zu
- Ich stimme in gewissem Maße zu
- Ich stimme eher nicht zu
- Ich stimme überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht
- Ich habe keine Meinung dazu

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Wie oben erläutert, kann die Beteiligung von Mitarbeitern sinnvoll sein, eine darüber hinausgehende institutionalisierte Beteiligung von Externen würde die unternehmerische Freiheit in nicht zu rechtfertigender Weise einschränken und ist auch nicht notwendig, da es im Interesse des Unternehmens liegt, die Anforderungen der verschiedenen Stakeholder zu berücksichtigen. Die Stakeholder verfügen bereits über Schutzmechanismen und können die Haftung des Unternehmens durch traditionelle Prozesse einfordern. Es besteht keine Notwendigkeit, weitere Mechanismen zu schaffen. Es sollte auch beachtet werden, dass die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern den Unternehmen helfen wird, Risiken, denen sie ausgesetzt sind, vorzubeugen und zu minimieren.

Die Einführung von Durchsetzungsmechanismen würde sich störend auf das fein abgestimmte Gleichgewicht (das über Jahrzehnte aufgebaut wurde) zwischen Vorständen, Management und Aktionären auswirken und könnte potenziell zu endlosen Rechtsstreitigkeiten führen.

Frage 13a: Falls Sie der Ansicht sind, dass Interessenträger in die Durchsetzung der Sorgfaltspflicht einbezogen werden sollten, erläutern Sie bitte, welche Interessenträger Ihrer Ansicht nach eine Rolle spielen sollten und wie.

!

3.3. Abschnitt III: Verbindliche Sorgfaltspflicht

Für die Zwecke dieser Konsultation bezeichnet der Ausdruck „**verbindliche Sorgfaltspflicht**“ die rechtliche Verpflichtung von Unternehmen zur Einrichtung und Umsetzung angemessener Verfahren, um Auswirkungen auf

Menschenrechte (einschließlich Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen), Gesundheit und Umwelt - auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel - sowohl in der Geschäftstätigkeit des Unternehmens als auch in der Lieferkette des Unternehmens zu verhindern, zu mindern und zu berücksichtigen. Der Ausdruck „**Lieferkette**“ wird im weitesten Sinne verstanden als „Geschäftsbeziehungen“ eines Unternehmens und schließt Tochtergesellschaften sowie Zulieferer und Unterauftragnehmer ein. Von dem Unternehmen wird erwartet, dass es zumutbare Anstrengungen unternimmt, um beispielsweise Zulieferer und Unterauftragnehmer zu ermitteln. Darüber hinaus ist die Sorgfaltspflicht grundsätzlich risikobasiert, verhältnismäßig und kontextspezifisch. Dies bedeutet, dass der Umfang der Durchführungsmaßnahmen von den Risiken negativer Auswirkungen abhängen sollte, die das Unternehmen möglicherweise verursacht, zu denen es beiträgt oder die es vorhersehen sollte.

Frage 14: Bitte erläutern Sie, ob Sie dieser Definition zustimmen, und begründen Sie Ihre Antwort.

Wir sind mit dieser Definition nicht einverstanden. Jede Definition zur Sorgfaltspflicht muss im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) stehen. Laut UN-Leitprinzip 17 sollen Unternehmen eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung durchführen, „um ihre nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie ihnen begegnen (...). Das Verfahren sollte unter anderem darin bestehen, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Maßnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird.“ Der Prozess der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht umfasst also die Menschenrechte und nicht etwa "Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen" sowie Aspekte der "Gesundheit und Umwelt – auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel". Darüber hinaus sind die UNGP (UNGP 22, Kommentar, Abschnitt 3) eindeutig: " Sind nachteilige Auswirkungen eingetreten, die das Wirtschaftsunternehmen nicht verursacht oder zu denen es nicht beigetragen hat, die aber wegen einer Geschäftsbeziehung unmittelbar mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen verbunden sind, verlangt die Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nicht, selbst für Wiedergutmachung zu sorgen..." Die Begriffe "verursacht/beigetragen/unmittelbar verbunden" sollte berücksichtigt werden.

Frage 15: Bitte geben Sie Ihre bevorzugte Option für den Inhalt einer solchen eventuellen verbindlichen Sorgfaltspflicht für Unternehmen an (Zutreffendes ankreuzen, nur eine Antwort möglich). Es wird darauf hingewiesen, dass alle Ansätze auf bestehenden Standards für Sorgfaltspflichten, wie dem OECD-Leitfaden zur Sorgfaltspflicht oder den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), beruhen sollen. Bitte beachten Sie, dass die Optionen 1, 2 und 3 horizontaler Art - d. h. sektor- und themenübergreifend - sind und die Bereiche Menschenrechte, Soziales und Umwelt abdecken. Sie schließen sich gegenseitig aus. Die Optionen 4 und 5 sind keine horizontalen, sondern themen- oder sektorspezifische Ansätze. Solche themen- oder sektorspezifischen Ansätze können mit einem horizontalen Ansatz kombiniert werden (siehe Frage 15a). Wenn Sie eine Kombination aus einem horizontalen Ansatz und einem themen- oder sektorspezifischen Ansatz befürworten, wählen Sie bei dieser Frage bitte einen horizontalen Ansatz (Option 1, 2 oder 3) aus.

Option 1. „Prinzipienbasierter Ansatz“: Auf EU-Ebene sollte eine allgemeine verbindliche Sorgfaltspflicht festgelegt werden, die auf zentralen Prozess-

anforderungen (z. B. Ermittlung und Bewertung von Risiken, Bewertung der Tätigkeiten und der Lieferkette, Maßnahmen zur Risiko- und Folgenminderung, Warnmechanismus, Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, Beschwerdeverfahren usw.) beruht für die Ermittlung, Vermeidung und Minderung einschlägiger Risiken und negativer Auswirkungen für Menschenrechte, Soziales und Umwelt. Diese sollte für alle Sektoren gelten. Erforderlichenfalls kann eine Ergänzung durch allgemeine oder sektorspezifische Leitlinien oder Vorschriften auf EU-Ebene erfolgen.

Option 2. „Auf einem Mindestprozess und Mindestfestlegungen beruhender Ansatz“: Die EU sollte eine Reihe von Mindestanforderungen für die notwendigen Prozesse (siehe Option 1) festlegen, die für alle Sektoren gelten sollten. Darüber hinaus würden im Rahmen dieses Ansatzes einheitliche Festlegungen getroffen, beispielsweise hinsichtlich der Erfassung nachteiliger Auswirkungen, die Gegenstand der verbindlichen Sorgfaltspflicht sein sollten, und es könnten EU- und internationale Menschenrechtsübereinkommen zugrunde gelegt werden, einschließlich IAO-Arbeitsübereinkommen oder gegebenenfalls andere Übereinkommen. Die Mindestanforderungen könnten erforderlichenfalls durch sektorspezifische Leitlinien oder weitere Vorschriften ergänzt werden.

Option 3. „Auf einem Mindestprozess und Mindestfestlegungen beruhender Ansatz gemäß Option 2, ergänzt um weitere Anforderungen, insbesondere für Umweltaspekte“: Die Inhalte dieses Ansatzes würden weitgehend denjenigen von Option 2 entsprechen, aber es würde eine Ergänzung insbesondere im Hinblick auf Umweltaspekte erfolgen. Er könnte eine Ausrichtung an den Zielen internationaler Verträge und Übereinkommen verlangen, gestützt auf die Übereinkunft eventuell relevanter und vorhandener Forschungsgemeinschaften zu bestimmten wichtigen Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit, wie beispielsweise das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 oder das Netto-Null-Ziel beim Biodiversitätsverlust, und könnte auch die Ziele der EU widerspiegeln. Erforderlichenfalls könnte die verbindliche Sorgfaltspflicht um weitere Leitlinien und sektorspezifische Vorschriften ergänzt werden.

Option 4. „Sektorspezifischer Ansatz“: Die EU sollte sich weiterhin darauf konzentrieren, Anforderungen an die Sorgfaltspflicht nur für Schlüsselsektoren festzulegen.

Option 5. „Thematischer Ansatz“: Die EU sollte sich ausschließlich auf bestimmte Schlüsselthemen konzentrieren, wie beispielsweise Sklaverei oder Kinderarbeit.

Keine der oben genannten Optionen (bitte näher erläutern)

Bitte erläutern:

Die Europäische Kommission sollte keinen Vorschlag für eine verpflichtende Sorgfaltsprüfung vorlegen. Die europäische Wirtschaft bekennt sich bereits ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Menschenrechte. Der Plan für ein Gesetz zur Lieferkette für alle Unternehmen ist schlichtweg nicht umsetzbar. Abgesehen davon sollte jede EU-Regelung im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte stehen. Die Annahme im Text, dass die OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht die "Standards" sind, ist nicht richtig. Die OECD-Leitsätze (guidelines) für multinationale Unternehmen sind der relevante Standard, die OECD-Leitfaden (guidance) wurden entwickelt, um Unternehmen eine praktische Hilfestellung zu geben, wobei anerkannt wird, dass nicht alle der darin enthaltenen Empfehlungen umgesetzt werden müssen.

Frage 15a: Wenn Sie sich in Frage 15 für Option 1, 2 oder 3 entschieden haben und eine Kombination aus einem horizontalen Ansatz und einem

themen- oder sektorspezifischen Ansatz befürworten, erläutern Sie bitte, welcher horizontale Ansatz mit einer Regulierung welchen Themas oder Sektors kombiniert werden sollte.

■

Frage 15b: Bitte erläutern Sie Ihre bevorzugte Option und geben Sie an, ob sie die nötige Rechtssicherheit schaffen würde und ob auch ergänzende Leitlinien erforderlich wären.

Jede neue EU-Verordnung würde die Rechtsunsicherheit deutlich erhöhen. Es würde viele Jahre dauern, bis höchstrichterliche Entscheidungen eine gefestigte Rechtsprechung geschaffen hätten.

Frage 15c: Wenn Sie in Frage 15 Option 2 oder 3 angekreuzt haben, geben Sie bitte an, welche Bereiche in einer eventuellen Anforderung an die Sorgfaltspflicht abgedeckt werden sollten (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich).

Menschenrechte, einschließlich der grundlegenden Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen (wie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, angemessene Löhne und Arbeitszeit)

Interessen lokaler Gemeinschaften, Rechte indigener Völker und Rechte schutzbedürftiger Gruppen

Klimaschutz

Naturkapital, einschließlich Verlust an biologischer Vielfalt; Bodendegradation; Schädigung der Ökosysteme, Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung (auch durch die Entsorgung von Chemikalien); effiziente Nutzung von Ressourcen und Rohstoffen; gefährliche Stoffe und Abfälle

Sonstiges (bitte angeben)

Falls Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, machen Sie bitte nähere Angaben:

Die Europäische Kommission sollte keinen Vorschlag für eine verpflichtende Sorgfaltsprüfung vorlegen.

Frage 15d: Wenn Sie in Frage 15 Option 2 angekreuzt haben und im Hinblick auf die Schaffung von Rechtssicherheit, Klarheit und gleichen Wettbewerbsbedingungen: Welche Festlegungen in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf EU-Ebene getroffen werden sollten?

Die Europäische Kommission sollte keinen Vorschlag für eine verpflichtende Sorgfaltsprüfung vorlegen.

Frage 15e: Wenn Sie in Frage 15 Option 3 angekreuzt haben und im Hinblick auf die Schaffung von Rechtssicherheit, Klarheit und gleichen Wettbewerbsbedingungen: Welche wesentlichen Anforderungen an die Leistung in Bezug auf Menschenrechte, Soziales und Umwelt (z. B. verbotene Verhaltensweisen, Anforderung, eine bestimmte Leistung/Zielvorgabe für spezifische Umweltprobleme - falls relevant - bis zu einem bestimmten Termin zu erreichen, usw.) sollten in Hinsicht auf die unter 15c genannten Aspekte auf EU-Ebene festgelegt werden?

Die Europäische Kommission sollte keinen Vorschlag für eine verpflichtende Sorgfaltsprüfung vorlegen.

Frage 15f: Wenn Sie in Frage 15 Option 4 angekreuzt haben: Auf welche Bereiche sollte sich die EU Ihrer Meinung nach konzentrieren?

Die Europäische Kommission sollte keinen Vorschlag für eine verpflichtende Sorgfaltsprüfung vorlegen.

Frage 15g: Wenn Sie in Frage 15 Option 5 angekreuzt haben: Auf welche Themen sollte sich die EU Ihrer Meinung nach konzentrieren?

Die Europäische Kommission sollte keinen Vorschlag für eine verpflichtende Sorgfaltsprüfung vorlegen.

Frage 16: Wie könnte die Belastung für - insbesondere kleinere – Unternehmen im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht verringert werden? Bitte geben Sie die wirksamsten Optionen an (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich)

Diese Frage wird zusätzlich zu Frage 48 der Konsultation zur Neuen Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen gestellt, deren Antworten die Kommission derzeit prüft.

Alle KMU sollten ausgenommen werden

KMU sollten mit einigen Ausnahmen (z. B. risikoreichste Sektoren oder andere) ausgenommen werden

Kleinst- und Kleinunternehmen (weniger als 50 Beschäftigte) sollten ausgenommen werden

Kleinunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte) sollten ausgenommen werden

KMU sollten weniger strengen Anforderungen unterliegen („prinzipienbasierter Ansatz“ oder „Auf einem Mindestprozess und Mindestfestlegungen beruhender Ansatz“ gemäß Frage 15)

KMU sollten weniger strenge Berichtspflichten haben

Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, einschließlich Finanzierung

Ausführliche unverbindliche Leitlinien, die insbesondere den Bedürfnissen von KMU gerecht werden

Toolbox/spezieller nationaler Helpdesk für Unternehmen für die Umsetzung von Kriterien der Sorgfaltspflicht in Geschäftspraktiken

Sonstige Option (bitte angeben)

Keine dieser Optionen sollte weiterverfolgt werden

Bitte erläutern Sie Ihre Auswahl, falls erforderlich

KMU müssen von verpflichtenden Sorgfaltspflichten ausgenommen werden. Die Europäische Kommission sollte einen "Think Small First"-Ansatz verfolgen. KMUs sind das Rückgrat der europäischen Wirtschaft. Ihre begrenzten finanziellen und personellen Möglichkeiten müssen daher gebührend berücksichtigt werden.

Frage 17: Sollten die Vorschriften für die Sorgfaltspflicht Ihrer Ansicht nach auch für bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten gelten, die nicht in der EU niedergelassen sind, aber (bestimmte) Tätigkeiten in der EU ausüben?

Ja

Nein

Ich weiß nicht

Frage 17a: Mit welchen Voraussetzungen sollte es wie verknüpft werden, dass diese Unternehmen diesen Verpflichtungen unterliegen, (z. B. welche

Tätigkeiten sollten in der EU stattfinden, könnte es mit einem bestimmten in der EU erzielten Umsatz verknüpft werden, sonstiges)? Bitte erläutern Sie.

!

Frage 17b: Bitte erläutern Sie auch, welche Art von Verpflichtungen diesen Unternehmen auferlegt werden könnten und wie sie durchgesetzt werden würden.

Die Europäische Kommission sollte keinen Vorschlag für eine verpflichtende Sorgfaltsprüfung vorlegen. Sie sollte jedoch bei öffentlichen Ausschreibungen darauf achten, dass Unternehmen aus Drittländern das europäische Niveau hinsichtlich Sorgfaltspflichten einhalten, damit nicht durch Nichtbeachtung ein unfairer Preisvorteil entsteht.

Frage 18: Sollte die verbindliche Sorgfaltspflicht der EU mit anderen Maßnahmen einhergehen, um einheitlichere Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der EU und in Drittstaaten zu fördern?

Ja

Nein

Ich weiß nicht

Erläutern Sie dies bitte:

Die Europäische Kommission sollte keinen Vorschlag für eine verpflichtende Sorgfaltsprüfung vorlegen. Hinsichtlich gleicher Wettbewerbsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Ausschreibungen sollte die Kommission die Regeln für die Vergabe öffentlicher Ausschreibungen entsprechend der Antwort auf Frage 17b anpassen.

Frage 19: Durchsetzung der verbindlichen Sorgfaltspflicht

Frage 19a: Wenn eine verbindliche Sorgfaltspflicht eingeführt werden soll, sollte sie von einem Durchsetzungsmechanismus flankiert werden, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten. Welche(r) der folgenden Mechanismen wäre(n) Ihrer Ansicht nach am besten zur Durchsetzung der eventuellen Verpflichtung geeignet (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich)?

Gerichtliche Durchsetzung mit Haftung und Entschädigung im Falle eines Schadens, der durch die Nichterfüllung der verbindlichen Sorgfaltspflichten verursacht wurde

Überwachung durch die zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage von Beschwerden (und/oder gegebenenfalls Berichterstattung) über Verstöße gegen die Einführung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht usw. mit wirksamen Sanktionen (z. B. Geldbußen)

Überwachung durch die zuständigen nationalen Behörden (Option 2) mit einem Mechanismus der Zusammenarbeit/Koordinierung auf EU-Ebene, um die EU-weite Kohärenz zu gewährleisten

Sonstiges (bitte angeben)

Bitte erläutern Sie:

Die Europäische Kommission sollte keinen Vorschlag für eine verpflichtende Sorgfaltsprüfung vorlegen. Im Falle einer verpflichtenden Sorgfaltsprüfung muss jedoch eine EU-weite Harmonisierung beachtet werden, die nur durch einen Konsultationsmechanismus, ähnlich dem der neuen Dual-Use-Verordnung, ermöglicht wird.

Frage 19b: Sollten Sie Erfahrung mit Fällen oder Gerichtsverfahren haben, in denen es um die Haftung eines europäischen Unternehmens in Bezug auf Menschenrechtsverstöße oder Umweltschäden ging, die durch dessen Tochtergesellschaft oder dessen Lieferkettenpartner in einem Drittland verursacht wurden: Hatten Sie Schwierigkeiten oder sind Ihnen Informationen über Schwierigkeiten bekannt, Zugang zu Rechtsbehelfen zu erhalten?

Ja

Nein

Falls Sie mit „Ja“ geantwortet haben, geben Sie bitte an, auf welche Art von Schwierigkeiten Sie gestoßen sind oder über welche Art von Schwierigkeiten Ihnen Informationen bekannt sind:

!

Wenn Sie auf Schwierigkeiten gestoßen sind: Wie und in welchem Kontext könnten (sollten) sie Ihrer Ansicht nach behoben werden?

!

3.4. Abschnitt IV: Weitere Bestandteile einer nachhaltigen Corporate Governance

Frage 20: Einbeziehung der Interessenträger

Eine bessere Einbeziehung der Interessenträger (z. B. Arbeitnehmer, zivilgesellschaftliche Organisationen, die die Interessen der Umwelt, betroffener Menschen oder Gemeinschaften vertreten) bei der Festlegung, wie die Interessen der Interessenträger und das Thema Nachhaltigkeit in der Unternehmensstrategie berücksichtigt werden, und bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichtprozesse des Unternehmens könnte dazu beitragen, dass die Leitungsorgane und Unternehmen diese Pflichten wirksamer erfüllen.

Frage 20a: Sollte die EU Ihrer Meinung nach von Mitgliedern der Unternehmensleitung verlangen, Mechanismen einzurichten und anzuwenden bzw. - sofern es solche Mechanismen beispielsweise für Arbeitnehmer bereits gibt - bestehende Informations- und Konsultationskanäle zu nutzen, um mit Interessenträgern in diesem Bereich in Kontakt zu treten?

Ich stimme uneingeschränkt zu

Ich stimme in gewissem Maße zu

Ich stimme eher nicht zu

Ich stimme überhaupt nicht zu

Ich weiß nicht

Ich habe keine Meinung dazu

Bitte erläutern Sie dies näher.

Es gibt bereits eine EU-Verordnung zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Weitere neue Regelungen sind nicht erforderlich. Die Konsultation relevanter Stakeholder sind für unternehmerisches Handeln wichtig, aber es sollte jedem Unternehmen selbst überlassen bleiben, zu definieren, welche Stakeholder relevant sind. Unternehmen organisieren den Dialog mit ihren Stakeholdern bereits mit verschiedenen Mechanismen, die für die angestrebten Ziele geeignet sind: interne, beratende Ausschüsse, Roadshows, direkter Dialog, One-to-One-Meetings, Partnerschaften, Co-Innovation, Panels... etc. Außerdem besteht die Gefahr, dass neue gesetzliche Anforderungen bestehende wirksame Bestimmungen destabilisieren oder

duplizieren. Die Einbindung/Konsultation/Information der relevanten Stakeholder ist wichtig, sollte aber vom Unternehmen je nach seinen Bedarfen festgelegt werden. Gesetzlich vorgeschriebene Mechanismen könnten entweder zu sinnlosen Ankreuzübungen oder zu Konfliktsituationen (zwischen den Interessen verschiedener Stakeholder) führen, die die Effizienz der Entscheidungsprozesse in den Unternehmen verringern und ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen würden. Wenn es außerdem Anforderungen für die gesamte Lieferkette gibt, auf welchen Ebenen sollte ein Unternehmen dann einen Konsultationsmechanismus vorsehen? Nur im eigenen direkten Betrieb oder darüber hinaus? Ist es sinnvoll, von einem Unternehmen zu verlangen, dass es z. B. bei jedem Zulieferer einen Konsultationsmechanismus vorhält?

Frage 20b: Wenn Sie zustimmen, welche Interessenträger sollten vertreten sein? Bitte erläutern Sie dies näher.

!

Frage 20c: Welche bewährten Verfahren gibt es heute für solche Mechanismen? Welche Mechanismen sollten Ihrer Meinung nach auf EU-Ebene gefördert werden? (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich)

- Beratungsgremium
- Generalversammlung der Interessenträger
- Beschwerdeverfahren im Rahmen der
- Sorgfaltspflicht
- Sonstiges (bitte angeben)

Falls Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, machen Sie bitte nähere Angaben:

Eine Regelung ist nicht erforderlich.

Frage 21: Vergütung der Unternehmensleitung

Die derzeitigen Vergütungsregelungen für Führungskräfte, insbesondere die aktienbasierte Vergütung und die variablen Leistungskriterien, fördern die Fokussierung auf eine kurzfristige Maximierung des finanziellen Werts (Studie über die Pflichten der Unternehmensleitung und nachhaltige Corporate-Governance).

Bitte stufen Sie die folgenden Optionen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit gegen Vergütungsregelungen ein, die Ihrer Ansicht nach einen Anreiz für kurzfristige Schwerpunkte schaffen.

Diese Frage wird zusätzlich zu den Fragen 40 und 41 der Konsultation zur Neuen Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen gestellt, deren Antworten die Kommission derzeit prüft.

Stufen 1-7 (1: geringste Wirksamkeit, 7: höchste Wirksamkeit)

- Beschränkung der Möglichkeit der geschäftsführenden Mitglieder der Unternehmensleitung für einen bestimmten Zeitraum, die Aktien, die sie als Entgelt erhalten haben, zu verkaufen (z. B. müssen Aktien für einen bestimmten Zeitraum gehalten werden, nachdem sie nach einem Aktienrückkauf durch das Unternehmen gewährt wurden)
- Regelung des Höchstprozentsatzes der aktienbasierten Vergütung an der Gesamtvergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung
- Regulierung oder Beschränkung möglicher Arten der variablen Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung (z. B. nur Aktien, aber keine Aktienoptionen)

- Obligatorische Aufnahme von Nachhaltigkeitsmessgrößen, die z. B. mit den Nachhaltigkeitszielen oder -erfolgen des Unternehmens verknüpft sind, in die variable Vergütung
- Obligatorischer Anteil der variablen Vergütung, der mit nichtfinanziellen Leistungskriterien verknüpft ist
- Verpflichtende Berücksichtigung von Kohlenstoffemissionsreduktionen bei den Nachhaltigkeitsfaktoren (sofern anwendbar), die sich auf die variable Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung auswirken
- Berücksichtigung der Vergütung der Belegschaft und der diesbezüglichen Grundsätze bei der Festsetzung der Vergütung der Unternehmensleitung
- Sonstige Option (bitte angeben)
- Keine dieser Optionen sollte weiterverfolgt werden (bitte erläutern).

Erläutern Sie dies bitte:

Eine weitere EU-Regulierung ist nicht erforderlich. Klare, verständliche und umfassende Informationen über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern und ihre Ausrichtung an der langfristigen Strategie des Unternehmens tragen dazu bei, das Vertrauen in Unternehmen und letztlich in die Märkte zu stärken. Es muss jedoch ein Gleichgewicht hinsichtlich des Ordnungsgrades der Vorschriften zur Vergütungspolitik gefunden werden, um keine negativen Nebeneffekte auszulösen.

Das durchaus beabsichtigte Ergebnis der Verhandlungen über die Aktionärsrechterichtlinie II war, dass die Offenlegungspflichten und die Mitspracherechte der Aktionäre deutlich erhöht werden, womit der Schwerpunkt auf einer erhöhten Transparenz liegt, die inhaltliche Ausgestaltung der Vorstandsvergütung jedoch den Unternehmen und ihren Aktionären überlassen wird.

Es erscheint wenig ratsam, diese Diskussion so kurz danach wieder aufzunehmen, zumal dieser Teil der Richtlinie in der Praxis noch nicht in Kraft getreten ist. Es wäre verfrüht und ein Verstoß gegen die EU-Grundsätze der besseren Rechtsetzung.

Darüber hinaus besagen die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie eindeutig, dass die Vergütungspolitik zur Geschäftsstrategie und zu den langfristigen Interessen und zur Nachhaltigkeit des Unternehmens beitragen muss und zu erklären hat, wie sie dies tut. Dies ist ein gutes Gleichgewicht, das durch nationale Corporate-Governance-Kodizes rund um den Inhalt der Vorstandsvergütung sogar noch gestärkt wird.

Frage 22: Verbesserung der Nachhaltigkeitskompetenz im Leitungsgremium
Der derzeitige Kenntnisstand in den Unternehmensleitungen unterstützt einen Wandel in Richtung Nachhaltigkeit nur begrenzt, weshalb Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen der Unternehmensleitung in diesem Bereich ins Auge gefasst werden könnten (Studie über die Pflichten der Unternehmensleitung und nachhaltige Corporate-Governance).

Bitte geben Sie an, welche dieser Optionen Ihrer Ansicht nach zur Erreichung dieses Ziels geeignet sind (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich).

- Verpflichtung von Unternehmen, bei der Nominierung und Auswahl von Mitgliedern der Unternehmensleitung Fachwissen in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Menschenrechte zu berücksichtigen
- Verpflichtung von Unternehmen, über eine bestimmte Anzahl/einen bestimmten Prozentsatz an Mitgliedern der Unternehmensleitung mit

einschlägigem Fachwissen in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Menschenrechte zu verfügen

- Verpflichtung von Unternehmen, über mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung mit einschlägigem Fachwissen in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Menschenrechte zu verfügen
- Verpflichtung des Leitungsgremiums, sein Fachwissen in Umwelt-, Sozial- und/oder Menschenrechtsfragen regelmäßig zu bewerten und angemessene Folgemaßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schulungen, zu ergreifen
- Sonstige Option (bitte angeben)

Keine dieser Optionen ist geeignet

Erläutern Sie dies bitte:

Weitere neue EU-Regelungen sind nicht erforderlich. Es ist zu jeder Zeit die Aufgabe des jeweiligen Unternehmens, das gewünschte Gleichgewicht der Kompetenzen und Fähigkeiten im Vorstand und seinen Ausschüssen zu beurteilen. Die optimale Mischung von Kompetenzen wird sich im Laufe der Zeit für jedes Unternehmen ändern.

Frage 23: Aktienrückkäufe

Die Ausschüttungen von Unternehmen an die Aktionäre (sowohl in Form von Dividenden als auch in Form von Aktienrückkäufen) sind bei börsennotierten Unternehmen in den letzten 30 Jahren von 20 % auf 60 % des Reingewinns gestiegen, was ein Indikator für das kurzfristige Denken der Unternehmen ist. Dies dürfte die Ressourcen der Unternehmen für längerfristige Investitionen unter anderem in neue Technologien, Widerstandsfähigkeit, nachhaltige Geschäftsmodelle und Lieferketten verringern. (Ein Aktienrückkauf bedeutet, dass das Unternehmen seine eigenen Aktien entweder direkt vom freien Markt zurückkauft oder den Aktionären die Möglichkeit bietet, ihre Aktien zu einem festen Preis an das Unternehmen zu verkaufen. Dadurch verringert sich die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien, sodass jede Aktie einem höheren prozentualen Anteil am Unternehmen entspricht, wodurch wiederum der Kurs der Aktie sowie der Gewinn pro Aktie steigt.) Das Unionsrecht regelt die Nutzung von Aktienrückkäufen [Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und Richtlinie 77/91/EWG, Zweite Gesellschaftsrechtsrichtlinie].

Sollte die EU Ihrer Meinung nach weitere Maßnahmen in diesem Bereich ergreifen?

- Ich stimme uneingeschränkt zu
- Ich stimme in gewissem Maße zu
- Ich stimme eher nicht zu
- Ich stimme überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht

Ich habe keine Meinung dazu

Frage 23a: Wenn Sie zustimmen, welche Maßnahme könnte ergriffen werden?

-

Frage 24: Sollten Ihrer Meinung nach weitere Maßnahmen auf EU-Ebene ergriffen werden, um eine nachhaltigere Corporate-Governance zu fördern? Falls ja, führen Sie dies bitte aus:

!

3.5. Abschnitt V: Auswirkungen möglicher Maßnahmen

Frage 25: Auswirkungen der Festlegung des Inhalts der Sorgfaltspflicht der Unternehmensleitung und der verbindlichen Sorgfaltspflicht auf das Unternehmen. Bitte bewerten Sie die Auswirkungen einer eventuellen Festlegung des Inhalts der Sorgfaltspflicht der Unternehmensleitung sowie einer verbindlichen Sorgfaltspflicht im Vergleich zur derzeitigen Situation. Wie werden sich die Auswirkungen/Folgen nach Ihrem Verständnis und Ihrer eigenen Einschätzung auf einer Skala von 0 bis 10 verstärken? Bitte quantifizieren/schätzen Sie außerdem den Anstieg der Kosten und des Nutzens zahlenmäßig (idealerweise als Prozentsatz der jährlichen Einnahmen), wenn möglich, insbesondere wenn Ihr Unternehmen diese möglichen Anforderungen bereits erfüllt.

BGA-Anmerkung: Die unten stehenden Bewertungen beziehen sich auf die folgenden, in der ursprünglichen Tabelle angegebenen Aspekte:

1. Auswirkungen von unverbindlichen Leitlinien
2. Auswirkungen bei Aufnahme dieser Pflichten in verbindliches Recht, Kosten und Nutzen im Zusammenhang mit der Einrichtung /Verbesserung von Verfahren zur Ermittlung und Eindämmung externer Auswirkungen
3. Auswirkungen bei Aufnahme dieser Pflichten in verbindliches Recht, jährliche Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung möglicher Anforderungen im Einklang mit wissenschaftlich fundierten Zielen (z. B. Klimaneutralität bis 2050, Netto-Null-Biodiversitätsverlust usw.) und einer eventuellen Neuorganisation der Lieferketten

- Verwaltungskosten einschließlich Kosten für neues Personal, das für die Erfüllung neuer Verpflichtungen erforderlich ist
2, 6, 7
- Prozesskosten
1, 6, 8
- Sonstige Kosten, einschließlich potenzieller indirekter Kosten im Zusammenhang mit höheren Preisen in der Lieferkette, Kosten, die mit Nachteilen gemäß Frage 3 verbunden sind, außer Verwaltungs- und Prozesskosten usw. Bitte angeben.
1, 4, 8
- Bessere Leistung aufgrund einer stärkeren Mitarbeiterbindung, einer besseren Mitarbeiterleistung, Ressourceneffizienz
7, 4, 4
- Wettbewerbsvorteile durch neue Kunden, Kundenbindung, nachhaltige Technologien oder andere Chancen
7, 4, 2
- Verbesserung des Risikomanagements und der Widerstandsfähigkeit
7, 4, 4
- Innovation und Produktivitätssteigerung
7, 4, 4

- Bessere ökologische und soziale Leistung und zuverlässigere Berichterstattung, wodurch Investoren angezogen werden

7, 4, 4

- Sonstige Auswirkungen (bitte angeben)

-, -, -

Erläutern Sie dies bitte:

Verbindliche Regeln könnten zu kontraproduktiven Effekten führen, da Unternehmen einen "cut and run"-Ansatz verfolgen würden, anstatt "stay and improve"-Ansatz.

Frage 26: Abschätzung der Auswirkungen auf Interessenträger und Umwelt
Mehr Klarheit bei der Sorgfaltspflicht und eine verbindliche Sorgfaltspflicht dürften sich positiv auf die Interessenträger und die Umwelt, auch in der Lieferkette, auswirken. Wenn Ihr Unternehmen diese Anforderungen erfüllt oder bereits seinen Sorgfaltspflichten nachkommt, quantifizieren/schätzen Sie zahlenmäßig nach Ihrem eigenen Verständnis und Ihrer Einschätzung die positiven oder negativen Auswirkungen pro Jahr seit Einführung der Politik anhand von Beispielen wie:

- Verbesserungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer in der Lieferkette, z. B. Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle, sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, bessere Löhne, Beseitigung von Kinderarbeit usw.
- Vorteile für die Umwelt durch eine effizientere Ressourcennutzung, Abfallverwertung, Verringerung der Treibhausgasemissionen, Verringerung der Umweltverschmutzung, Reduzierung der Verwendung gefährlicher Stoffe usw.
- Verbesserungen bei der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte der lokalen Gemeinschaften entlang der Lieferkette
- Positive/negative Auswirkungen auf die Verbraucher
- Positive/negative Auswirkungen auf den Handel
- Positive/negative Auswirkungen auf die Wirtschaft (EU/Drittstaaten).

Negative Auswirkungen auf den Handel und auf die Wirtschaft in Drittländern. Ein Gesetz würde die Bemühungen von Regierungen vereiteln, Unternehmen zu ermutigen, sich in Entwicklungsländern zu engagieren und dort zu investieren. Unternehmen müssten sich aus Staaten mit einer herausfordernden Menschenrechtssituation zurückziehen ("cut and run" statt "stay and behave"). Der globale Handel würde dramatisch geschädigt, viele Beschäftigte in Entwicklungs- und Schwellenländern würden ihren Arbeitsplatz verlieren und KMU aus diesen Ländern wäre der Zugang zu globalen Lieferketten versperrt. Es ist wichtig, positive Maßnahmen auf lokaler Ebene in Entwicklungs- und Schwellenländern zu ergreifen, da 80% der Arbeitnehmer von den globalen Lieferketten überhaupt nicht betroffen sind. Ein Gesetz würde zudem Verstöße gegen Menschenrechte nicht verhindern. Das muss politisch gelöst werden.